OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500334/6/KH

Datum:
Linz, 5. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dr. F P O, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. F P O & Mag. G H O Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H., X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Juli 2017, GZ: UR96-2019-1-2016, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 29. Juni 2017 abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 10. Juli 2017 wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 17. Mai 2017, GZ: UR96-2019-1-2016/Gr, wird als verspätet zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 10. Juli 2017, GZ: UR96-2019-1-2016, den Antrag des Dr. F P O (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) vom 29. Juni 2017 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als unbegründet ab.
Begründend wurde darin ausgeführt, dass die Beschwerde des Bf gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. Mai 2017, mit dem über den Bf wegen Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h auf der A1 Westautobahn in Fahrtrichtung W bei km 159.800 um 61 km/h nach Abzug der Messtoleranz eine Geldstrafe in der Höhe von 430 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 66 Stunden) verhängt wurde, verspätet eingebracht wurde.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher er vorbrachte, dass - wie im Wiedereinsetzungsantrag ausgeführt - am 23. Juni 2017 nach Zurücksendung der Beschwerde mit dem Verweis „unbekannt“ festgestellt werden konnte, dass als Adresse der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land X-straße (Eingang X-straße), L, angegeben gewesen sei, wobei bei Unterfertigung des Schriftsatzes die unrichtige Adresse nicht feststellbar gewesen sei und sich für die Rechtsvertretung kein Zweifel ergeben habe und sie begründet davon ausgehen konnte, dass die angeführte Adresse richtig sei, was sich auch daraus ergebe, dass auf dem Aufgabeschein die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land angeführt worden sei. Davon ausgehend hätte die Behörde bei richtiger rechtlicher Beurteilung von einem minderen Grad des Versehens ausgehen müssen.
Gegenständlich handle es sich um eine subjektive Beurteilung der belangten Behörde, welche lediglich nach Einvernahme des konkreten Sachbearbeiters der Rechtsvertreterin möglich gewesen wäre, hierbei handle es sich um Mag. G H O, dessen Einvernahme ergeben hätte, dass gegenständlich lediglich ein minderer Grad des Versehens vorliege.
In der Beschwerde wird beantragt, den angefochtenen Bescheid zur Gänze aufzuheben, dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 29. Juni 2017 Folge zu geben und der belangten Behörde die in einem erstattete Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 17. Mai 2017 zur Entscheidung vorzulegen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

1. Aufgrund einer polizeilichen Anzeige erließ die belangte Behörde gegenüber dem Bf nach vorausgehendem Ermittlungsverfahren das mit 17. Mai 2017 datierte Straferkenntnis GZ: UR96-2019-1-2016/Gr, in welchem dem Bf vorgeworfen

wurde, am angeführten Tatort zur angeführten Tatzeit die im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 61 km/h überschritten zu haben. Hierdurch habe er § 30 Abs. 1 IG-L iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für die Teilstrecke A1 West-autobahn angeordnet wird (LGBl. Nr. 30/2012 idgF), verletzt. Über den Bf wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 430 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 66 Stunden) verhängt.
Das Straferkenntnis wurde laut dem dem Behördenakt beiliegenden Rückschein am 19. Mai 2017 der Rechtsvertretung des Bf zugestellt. Rechtsvertreter des Bf ist Mag. G H O, er und der Bf bilden die Rechtsanwälte Dr. F P O & Mag. G H O Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H., X, X.

2. Mit Eingabe vom 29. Juni 2017 übermittelte der Bf im Wege seiner Rechtsvertretung einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie eine Beschwerde gegen das erwähnte Straferkenntnis vom 17. Mai 2017, GZ: UR96-2019-1-2016/Gr.
Im Antrag auf Wiedereinsetzung führte der Bf aus, dass die Beschwerde innerhalb offener Frist, daher am 16. Juni 2017, erhoben worden sei. Diese sei postalisch abgefertigt worden. Am 23. Juni 2017 sei die postalisch eingeschrieben abge-fertigte Beschwerde mit dem Verweis „unbekannt“ zurückgesendet worden. Bei Durchsicht der Adresse habe festgestellt werden müssen, dass, obgleich die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ausgewiesen worden sei, als Adresse X-straße (Eingang X-straße), L, angegeben worden sei. Eine interne Recherche in der Kanzlei der Rechtsvertretung des Bf habe ergeben, dass der Irrtum auf die automatische Einfügung der EDV-Maske zurückzuführen sei, wobei dieser Irrtum erstmals nach Rücksendung der Beschwerde aufgefallen sei. Die Frist [Anm.: gemeint wohl *Fristversäumnis*] zur Erhebung der Beschwerde sei daher durch ein unvorhergesehenes Ereignis verursacht worden, da sie weder auf eine grob fahrlässige noch vorsätzliche Handlung zurückzuführen sei.
Vorgelegt wurden vom Bf dazu die eingeschriebene Beschwerde vom 16. Juni 2017 sowie eine Kopie des Kuverts mit dem Vermerk „unbekannt“ sowie dem Vermerk der Rücksendung.

Die weiteren Ausführungen in der Eingabe vom 29. Juni 2017 betreffen die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 17. Mai 2017 und werden an dieser Stelle nicht wiedergegeben.

3. Die dem Antrag auf Wiedereinsetzung beigelegte, mit 16. Juni 2017 datierte Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 17. Mai 2017 enthält auf ihrem Deckblatt folgenden Briefkopf: „EINSCHREIBEN An die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, X, X-straße (Eing.: X-straße), L“. Auf diesem Deckblatt findet sich auch die Unterschrift des Rechtsvertreters des Bf. Die auf dem Deckblatt aufgedruckte

Adresse war aufgrund der Verwendung eines Fensterkuverts auch jene, welche im Rahmen der Postzustellung auf dem Kuvert zu lesen war.

4. Mit Bescheid vom 10. Juli 2017, GZ: UR96-2019-1-2016, wies die belangte Behörde den Antrag auf Wiedereinsetzung des Bf als unbegründet ab. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist die verfahrensgegenständliche Beschwerde, deren Inhalt bereits wiedergegeben wurde.

5. Am 18. Dezember 2017 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Der Bf hatte am Tag der mündlichen Verhandlung per Fax, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich um 10.04 Uhr (Beginn der mündlichen Verhandlung: 11.00 Uhr), mitgeteilt, dass sein Rechtsvertreter Mag. G H O, dessen zeugenschaftliche Einvernahme der Bf beantragt hatte, seit spätabends des 17. Dezember 2017 an Brechdurchfall leide. Eine Anreise zum Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sei ihm am heutigen Tag krankheitsbedingt nicht möglich. Aus diesem Grund werde beantragt, die Verhandlung abzuberaumen und unter Berücksichtigung der bevorstehenden Feiertage und gegebener Ortsabwesenheit auf einen Termin nach dem 15. Jänner 2018 zu verlegen. Auch in den folgenden Tagen langte keinerlei nachgereichter Nachweis über die angebliche Erkrankung des Rechtsvertreters des Bf beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

Bei der in der Folge durchgeführten mündlichen Verhandlung war eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend. Diese verwies inhaltlich auf den angefochtenen Bescheid und beantragt dessen Bestätigung.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und am 18. Dezember 2017 eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Zu dem vom Bf am Tag der mündlichen Verhandlung per Fax um 10.04 Uhr (Verhandlungsbeginn: 11.00 Uhr) beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangten Verlegungsantrag mit der Begründung, dass Mag. G H O seit dem 17. Dezember 2017 spätabends unter Brechdurchfall leide, ist anzumerken, dass keinerlei ärztliche Bestätigung für die angeblich seit dem späten Vorabend bestehende Erkrankung des Rechtsvertreters des Bf übermittelt wurde. Darüber hinaus langte das Fax erst um 10.04 Uhr, also knapp eine Stunde vor Beginn der mündlichen Verhandlung, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein, wobei sich hierbei die Frage stellt, warum die Information an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht schon früher am Morgen des 18. Dezember 2017 erfolgt ist, nachdem davon auszugehen ist, dass der Rechtsvertreter des Bf diesen bereits sehr früh am Morgen über seine Erkrankung

informieren hätte müssen, da der Bf aufgrund des längeren Anfahrtsweges aus Kärnten entsprechend bald aufbrechen hätte müssen.

Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bestehen jedenfalls Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Vorbringens des Bf, dass sein Rechtsvertreter angeblich seit spätabends des Vortages erkrankt sei, ohne diesbezüglich irgendeinen Nachweis zu übermitteln, obwohl diese Information sowie der Vertagungsantrag erst um 10.04 Uhr per Fax beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt sind und bis dahin die Einholung einer ärztlichen Bestätigung möglich gewesen wäre. Folglich wurde dem Antrag des Bf auf Verlegung der mündlichen Verhandlung nicht stattgegeben und die mündliche Verhandlung durchgeführt.
Die zeugenschaftliche Einvernahme seines Rechtsvertreters wurde darüber hinaus vom Bf zum Beweis dafür beantragt, dass seiner Ansicht nach ein minderer Grad des Versehens seitens des Rechtsvertreters vorliege. Da betreffend die Beurteilung des sich gegenständlich bereits aufgrund der Aktenlage darstellenden Sachverhalts jedoch auf bestehende höchstgerichtliche Judikatur zurückgegriffen werden kann, war die zeugenschaftliche Einvernahme des Rechtsvertreters aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur abschließenden Beurteilung nicht zwingend notwendig.

Ungeachtet dessen ist überdies darauf hinzuweisen, dass Verfahren über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu den Angelegenheiten zu zählen sind, auf die Art. 6 EMRK anwendbar ist (vgl. etwa VwGH 31.07.2007, 2006/05/0089, mwN) und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung aus diesem Grund nicht zwingend notwendig gewesen wäre.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

1.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

1.2. § 33 VwGVG normiert Folgendes:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung

zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat,

beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Nach § 33 Abs. 3 AVG ist eine Frist auch dann gewahrt, wenn das Anbringen vor Fristablauf einem Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde übergeben wird. Der Postlauf wird nicht in die Frist eingerechnet. Jedoch wird der Postlauf durch Übergabe an einen Zustelldienst nur dann ausgelöst, wenn das Schriftstück an die zuständige Behörde richtig adressiert ist, das heißt, mit der zutreffenden Anschrift. Daher kommt für die fristgerechte Einbringung von Rechtsmitteln der richtigen Adressierung zentrale Bedeutung zu (vgl. VwGH 31.01.2008, 2007/06/0330).

Im gegenständlichen Fall konnte die Beschwerde aufgrund einer falschen Adresse (X-straße, Eingang: X-straße), nicht fristgerecht an die zuständige Behörde zugestellt werden: Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. Mai 2017, GZ: UR96-2019-1-2016/Gr, wurde laut dem dem Behördenakt beiliegenden Rückschein am 19. Mai 2017 der Rechtsvertretung des Bf zugestellt. Eine Beschwerde dagegen hätte binnen vier Wochen ab Zustellung des Straferkenntnisses erhoben werden müssen. Aufgrund der falschen Adressierung konnte die mit 16. Juni 2017 datierte Beschwerde nicht an die belangte Behörde zugestellt werden, wodurch die Frist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG versäumt wurde.

Zu prüfen ist, ob der vom Bf in der Folge mit Eingabe vom 29. Juni 2017 der belangten Behörde übermittelte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht erfolgt ist. Die belangte Behörde hat gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG zulässigerweise vor Vorlage der Beschwerde über den vom Bf gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung entschieden, wobei auch die Rechtsgrundlage, auf welche die belangte Behörde ihre Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung gestützt hat, nämlich § 33 VwGVG, korrekt ist (vgl. hierzu VwGH 28.09.2016, Ro 2016/16/0013).

2.2. Unbestritten ist, dass zwischen dem Bf und seiner Rechtsvertretung ein Bevollmächtigungsverhältnis zu Stande gekommen ist. Eine Person, der es überlassen ist, die ihr erforderlich erscheinenden Schritte zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei zu veranlassen, hat die Funktion eines Vertreters, dessen Verschulden dem Verschulden der Partei selbst gleichzusetzen ist (vgl. VwGH 09.10.1990, 90/11/0177; 19.03.2003, 2000/16/0055).

Ein dem Vertreter widerfahrendes Ereignis stellt nur dann einen Wiedereinsetzungsgrund dar, wenn es für diesen selbst unvorhergesehen oder unabwendbar war (vgl. VwGH 15.09.1994, 94/09/0141; 27.11.2001, 2001/18/0114; 23.06.2008, 2008/05/0122) und ihn an der Versäumung der Frist oder mündlichen Verhandlung kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft (vgl. VwGH 28.04.1992, 92/05/0051; 23.02.1993, 91/08/0170; 23.06.2008, 2008/05/0122).

2.3. Zu beurteilen ist im gegenständlichen Fall, ob das Ereignis (Fristversäumung aufgrund falscher Adressierung) unvorhergesehen war und den Rechtsvertreter daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens traf. Dies betrifft insbesondere die Frage, inwieweit ein Rechtsanwalt die ihm zur Unterschrift vorgelegten Schriftsätze zu kontrollieren hat. Bei der Beurteilung, ob auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist an rechtskundige Parteienvertreter wie Anwälten ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 26.06.2008, 2008/05/0122).

2.3.1. Zur Frage der vom Bf vorgebrachten Unvorhergesehenheit des Ereignisses ist festzuhalten, dass einem Rechtsanwalt die Bedeutung einer korrekten Adressierung, welche im vorliegenden Fall durch Verwendung der auf dem Deckblatt der Beschwerde aufgedruckten Adresse erfolgte, jedenfalls bewusst sein muss. Die gewissenhafte Prüfung, ob die aufgedruckte Adresse korrekt ist, ist deshalb unumgänglich, um sicherzustellen, dass die Eingabe fristenwahrend beim Adressaten einlangt, was im vorliegenden Fall die Rechtzeitigkeit der Beschwerde betrifft. Dass eine nicht ausreichende Kontrolle einer verwendeten Adresse dazu führen kann, dass diese falsch ist und in der Folge die Gefahr einer nicht rechtzeitigen Zustellung besteht, sollte einem Rechtsanwalt, welcher ständig im Kontakt mit Behörden bzw. Gerichten steht, jedenfalls bekannt sein. Aus diesem Grund ist bereits nicht davon auszugehen, dass das Ereignis (falsche Adresse führte zu Fristversäumung) für den Rechtsvertreter unvorhergesehen war.

2.3.2. Betreffend den als Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung notwendigen höchstens minderen Grad des Versehens des Rechtsvertreters des Bf ist weiters Folgendes auszuführen:
Im vorliegenden Fall ist die falsche Adresse am Deckblatt (das zugleich die erste Seite des Schriftsatzes bildet) des Beschwerdeschriftsatzes angeführt, welche noch dazu vom Rechtsvertreter des Bf unterfertigt wurde. Aufgrund der Unterschrift am Deckblatt sollte man auch davon ausgehen können, dass insbesondere auch das Deckblatt der Beschwerde vom Rechtsvertreter mit gehöriger Aufmerksamkeit gelesen wurde.
Im vorliegenden Fall ist die auf dem Deckblatt aufgedruckte Adresse aufgrund der Verwendung eines Fensterkuverts auch von außen auf der Postsendung zu lesen. Auch aus diesem Grund ist diese Adresse jedenfalls als maßgeblicher Bestandteil der Beschwerde gesondert zu kontrollieren, da - wie im vorliegenden Fall - diesbezügliche Unkorrektheiten dazu führen können, dass die Beschwerde verspätet oder gar nicht beim Adressaten einlangt.
Darüber hinaus ist im gegenständlichen Fall die auf dem Deckblatt befindliche Adresse insofern auffällig, als unterhalb der Zeile mit der Adressatin (Bezirkshauptmannschaft Linz-Land) die Wortfolge „X“ gedruckt steht. Diese Wortfolge ist augenscheinlich sinnentleert, was auch dem Rechtsvertreter des Bf jedenfalls auffallen hätte müssen. Spätestens beim Lesen dieser Wortfolge hätte er die Adresse nochmals näher prüfen müssen. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass

der Rechtsvertreter des Bf schon bei Aufwendung eines Mindestmaßes an Aufmerksamkeit nicht übersehen hätte dürfen, dass die Adressierung unrichtig gewesen ist, noch dazu, weil im vorliegenden Fall ein weiteres Indiz - die sinnentleerte Wortfolge „X“ in der Adresse - als Anlass für eine nähere Prüfung derselben vorlag. Offensichtlich hat der Rechtsvertreter die erste Seite des Schriftsatzes nicht gelesen, was nicht als minderer Grad des Versehens zu qualifizieren ist (vgl. VwGH 22.10.1992, 92/06/0202).

Das Vorbringen des Bf im Wiedereinsetzungsantrag, dass der Irrtum auf die automatische Einfügung der EDV-Maske zurückzuführen ist, vermag am Ergebnis ebenso nichts zu ändern, da insbesondere bei der Verwendung von EDV im Bürobetrieb darauf zu achten ist, dass die EDV-unterstützt erstellten Dokumente inhaltlich korrekt sind. Die Verwendung von EDV bei der Erstellung von Dokumenten entbindet den Rechtsvertreter aufgrund möglicher Verarbeitungsfehler gerade nicht davon, nachfolgend die relevanten Bestandteile des erstellten Dokuments, zu denen aus erwähnten Gründen jedenfalls die Adresse gehört, auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren.

Auch das Beschwerdevorbringen, dass die Rechtsvertretung begründet davon ausgehen habe können, dass die angeführte Adresse richtig sei, was sich auch daraus ergebe, dass auf dem Aufgabeschein die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land angeführt worden sei, geht ins Leere, da auf dem Aufgabeschein nur der Empfängername und der Bestimmungsort samt Postleitzahl (und keine Straßenbezeichnung) anzugeben sind, somit auf dem Aufgabeschein lediglich die Wortfolge „BH Linz-Land“ und „L“ angebracht war. Eine Prüfung der korrekten Adressierung einer fristgebundenen Eingabe, wozu selbstredend insbesondere die Überprüfung der korrekten Straßenangabe gehört - welche sich am Aufgabeschein jedoch nicht findet -, durch den Rechtsvertreter ist jedenfalls unumgänglich und hätte auf dem - wie oben erwähnt - diesbezüglich relevanten Deckblatt der Beschwerde erfolgen müssen.

Aufgrund der zentralen Bedeutung der richtigen Adressierung betreffend die Wahrung von Rechtsmittelfristen sowie des an Rechtsanwälte anzulegenden strengen Sorgfaltsmaßstabs ist im vorliegenden Fall nicht von einem minderen Grad des Versehens auszugehen.

2.4. Die Abweisung des Antrags des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die belangte Behörde ist daher zu Recht erfolgt. Die Beschwerde des Bf gegen diesen abweisenden Bescheid war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folglich als unbegründet abzuweisen und die ursprünglich gegen das Straferkenntnis vom 17. Mai 2017 eingebrachte Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing